

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nº 186.

Donnerstag am 14. August

1862.

3. 291. a (2) Nr. 31704.  
**Kundmachung**  
wegen Besetzung von vier Zivil-  
Pensionär-Stellen.

Zur Besetzung von vier mit 1. Oktober 1862  
bei dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute in  
Wien in Erledigung kommenden Zivilpensionär-  
Stellen mit Jahresstipendien von dreihundert  
fünfzehn Gulden öst. W. wird hiermit der  
Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen, deren Genuss  
zwei Jahre oder vier Semester dauert, müssen  
entweder graduierte Zivilärzte oder approbierte  
Bundärzte sein, und haben ihre mit den Tauf-  
scheinen, dem Diplome und Moralitätszeugnis,  
dann mit den Belegen über allfällige Sprach-  
kenntniß und die schon geleisteten Dienste,  
verschienenen Gesuche längstens bis Ende August  
1. J. bei der niederöst. Statthalterei zu über-  
reichen.

Bewerber, die bereits bei einer Behörde  
in Dienstleistung stehen, haben ihre Gesuche  
durch die Behörde, bei welcher sie angestellt  
sind, zu überreichen.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

Wien, 23. Juli 1862.

3. 286. a (2) Nr. 34421.  
**Kundmachung**  
der kaiserl. königl. Statthalterei im Königreiche  
Böhmen.

Die vom Doktor Alois Klar, k. k. Professor  
der Prager Universität, unterm 2. Jänner  
1833 errichtete Künstlerstiftung, mit dem dermal  
auf jährliche 500 fl. öst. W. erhöhten Genusse,  
ist nach Kamill Böhm in Erledigung gelangt.

Zu dieser Stiftung sind Künstler, nämlich  
Maler und Bildhauer, berufen:

- welche Böhmen zum Vaterlande haben, bei  
deren Abgang jene aus den übrigen Län-  
dern des österreichischen Staates.
- Die unbescholtene Wandels und guten Ru-  
fes sind, und
- ihre vorzüglichen Talente und Anlagen zur  
schönen Kunst und ihre entschiedene Vorliebe  
zu derselben als angehende bildende Künstler,  
durch mehrere nach dem unbefangenen Urtheile  
anerkannt rechtschaffenen und bewährt besun-  
denen Kunsterständigen, gelungenen Proben  
und Kunstleistungen (von bloß mechanischen ist  
hier keineswegs die Rede), vorteilhaft dar-  
gethan und erwiesen haben, und welche
- eifrigst beslissen sind, ihre Ideale der Kunst  
mit den vorzüglichsten Meisterwerken der Vor-  
und Mitzeit vergleichend, zusammenzuhalten,  
zu studiren, sich zur vervollkommen auf-  
zuschwingen und in ihren Leistungen mit Erfolg  
zu veraugenscheinlichen, überhaupt durch ein  
sinniges Anschauen und Studium vollendet  
Meisterwerke sich und ihren Kunstdarstellungen  
die möglichste Vollkommenheit zu erstreben.
- Der Genuss der Stiftung dauert durch zwei  
Jahre, und kann bei vorzüglich guten, durch  
öffentlich gegebene Proben ausgezeichneten  
Talenten und gemachten Fortschritten auch  
durch 3 Jahre bewilligt werden.

Die Verlängerung ist in diesem Falle eben,  
so wie die erste Verleihung bei dem Präsen-  
tator anzusuchen, nur entfällt für diesen Fall  
die Beibringung der später angedeuteten zwei  
Preiszeichnungen.

- Die Obliegenheit des Stiftlings ist keine  
andere, als die ihm die Liebe zur Kunst selbst  
zur Pflicht macht, nämlich daß er wenig-  
stens zwei Dritttheile der anberaumten Zeit  
in Italien, insbesondere in Rom einzig der  
Kunst lebe und bei dem Austritte aus der  
Stiftung die Kirche seines Tauf- oder letzten  
hierländigen Wohnortes (wenn er in Böh-  
men nicht geboren war), sogleich mit einem  
Produkte seiner Kunst, einem Gemälde, einer

Statue u. dgl. auf eine der Kunst, der Kirche,  
dem Vaterlande und seiner für die Mit- und  
Nachwelt würdige Art bedenke.

g) Wird der Stiftungsgenuss einem Künstler  
noch ein drittes Jahr eingeräumt, so muß  
er die hier ausgesprochene Verpflichtung gegen  
die betreffende Kirche, schon während diesem  
dritten Jahre unter den sonst zu gewärtigen-  
den Folgen erfüllen.

h) Der Konkurs für diese Stiftung wird auf  
ein Jahr, nämlich bis zum 11. Juli 1863  
ausgeschrieben, und die sich hierum bewerben  
wollenden Künstler werden aufgefordert, zwei  
Preisaufgaben nach eigener Erfindung zu lie-  
fern, von denen die Eine aus einem in Öl  
gemalten oder in Stein oder Thon geform-  
ten Bilde, mit wenigstens einer oder zwei  
Menschengestalten in etwas verkleinertem Maß-  
stabe, und die andere in einer Zeichnung von  
mehreren Menschengestalten zu bestehen hätte,  
deren Darstellung aus den h. Schriften des  
alten und neuen Bundes, der Legenden der  
Heiligen, der Geschichte überhaupt und jener  
des Vaterlandes insbesondere, zu nehmen  
sein wird.

Diese beiden Preisarbeiten sind bis zum 10.  
Juli 1863 portofrei bei der Witwe des letzten  
Stiftungsrepräsentators, Frau Karoline Klar in  
Prag Nr. K. 13—III, gegen Empfangsbestä-  
tigung zu überreichen.

Die über Ernennung des Herrn Präsen-  
tators zu erfolgende Verleihung der Stiftung  
wird hierauf nach dem §. 6 des Stiftsbrieves  
öffentlicht bekannt gemacht werden.

Prag, am 11. Juli 1862.

3. 298. a (1) Nr. 10294.  
**Kundmachung.**

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit  
dem Erlass vom 18. Juli 1862, S. 7334  
C. U., der dreiklassigen evangelischen Real-  
schule zu Bielitz in Schlesien das Recht, staats-  
giltige Zeugnisse, vom Schuljahre 1862 ange-  
fangen, ausstellen zu dürfen, ertheilt.

k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 3. August 1862.

3. 292. a (2) Nr. 9889.  
**Kundmachung.**

Es werden sämtliche in Krain domizili-  
rende, disponible Amtsdienner und Dienersgehil-  
fen mit Ausnahme derjenigen, welche eine Dien-  
steszuweisung von dieser Landesbehörde, oder  
von der diesländigen Personal-Landeskommission  
bereits erhalten haben, in Folge hohen k. k.  
Staatsministerial-Erlasses ddo. 17. Juli 1. J.  
S. 14824, aufgefordert, entweder unmittelbar  
bei dieser Landesbehörde oder im Wege des  
betreffenden Bezirksamtes, ihren jetzigen Auf-  
enthalt bis längstens Ende August 1862 genau  
anzugeben, in der Folge aber jede Aufenthalts-  
veränderung binnen 3 Tagen anzugeben.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.  
Laibach am 31. Juli 1862.

3. 294. a (2) Nr. 1244.  
**Konkurs-Kundmachung.**

Im Bezirk Kanale ist die Stelle eines  
Gemeindearztes, mit dem jährlichen Gehalte von  
429 fl. öst. W., im Wege des Vertrages auf  
3 oder mehrere Jahre zu besetzen.

Die diesfälligen Vertrags-Bedingungen  
können bei dem fertigten Bezirksamte, und  
bei dem Vorstande der Ortsgemeinde Kanale  
eingesehen werden.

Diejenigen, an einer inländischen Lehran-  
stalt promovirten Aerzte und Bundärzte, welche  
diese Stelle zu erlangen wünschen, haben nach-  
zuweisen:

Das Alter, den Stand, die Sprachkennt-  
nisse, das sittliche und politische Wohlverhalten,  
die bisherige Dienstleistung mit Beibringung

der Diplome, und sich wegen Abschließung des  
Dienstvertrages bis 24. d. M. August beim  
fertigten Bezirksamte oder bei dem Gemeindes-  
Vorstande in Canale zu melden.

k. k. Bezirksamt Canale, am 6. August  
1862.

3. 1571. (1) Nr. 3146.  
**Gedikt.**

Das k. k. Landesgericht gibt bekannt:  
Es habe die exekutive Feilbietung der, dem  
Hrn. Ludwig Puckenstein gehörigen Hälfte des  
gerichtlich auf 3566 fl. 20 kr. ö. W. geschätzten  
Hauses Konst. Nr. 26 sammt An- und Zugehör,  
in der St. Peters-Vorstadt, zur Hereinbrin-  
zung des noch schuldigen Betrages von 108 fl.  
16 kr. ö. W. c. s. e., bewilligt und zur  
Börnahme die Tagsatzung auf den 1. Sep-  
tember, 6. Oktober und 3. November l. V.  
Vormittags vor diesem k. k. Landesgerichte mit  
dem Beisahe angeordnet, daß obige Realität  
bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch un-  
ter dem Schätzwerthe hintangegeben werden  
würde.

Schätzungsprotokoll und Feilbietungsbedi-  
ngnisse liegen zu Federmanns Einsicht in der  
Registratur.

Laibach am 29. Juli 1862.

3. 1574. (2) Nr. 3371.  
**Konkurs der Gläubiger**

des Nachlasses des Alfonso Heller, gewesenen  
Handelsmannes in Laibach.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird  
allen Denjenigen, denen daran gelegen, be-  
kannt gemacht:

Es sei in die Eröffnung eines Konkurses  
über das gesammte bewegliche und über das  
in denjenigen Kronländern, für welche die  
Zivil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November  
1852, R. G. Bl. Nr. 251, in Wirklichkeit  
steht, befindliche unbewegliche Vermögen des  
Nachlasses des Alfonso Heller, gewesenen  
Handelsmannes in Laibach, gewilligt und zum  
Konkursmassevertreter Herr Advokat Dr. Von-  
grah in Laibach, zu seinem Stellvertreter Herr  
Advokat Dr. Rudolf in Laibach bestellt worden.

Daher wird Federmann, der an erledig-  
dachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen  
berechtigt zu sein glaubt, erinnert, bis den  
1. Dezember 1862 die Anmeldung seiner  
Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage  
oder den Vertreter der obigen Konkursmasse  
bei diesem Gerichte einzureichen. Wer einen Anspruch an die vorbenannte  
Konkursmasse bilden obiger Frist nicht gemit-  
ten oder unterlassen würde, in seiner Klage  
nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, son-  
dern auch das Recht, Kraft dessen er in diese  
oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte,  
zu erweisen, wird nach Ablauf des erstbestim-  
mten Tages nicht mehr angehört, und Diejenigen,  
die ihre Forderung bis dahin nicht ange-  
meldet haben, sollen in Rücksicht des Gesamtmutes  
in obbenannten Ländern befindlichen Vermögens  
des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Aus-  
nahme auch dann abgewiesen sein, wenn ihnen  
wirklich ein Compensationsrecht gebührt, wenn  
sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu  
fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung  
auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorge-  
markt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn  
sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die  
Schuld, ungehindert des Compensations-, Eigen-  
thums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu  
Statten gekommen wäre, abzutragen ver-  
wenden würden.

Zur Wahl des Vermögensverwalters und  
der Gläubiger-Ausschüsse wird die Tagsatzung  
auf den 15. Dezember 1862 Vormittags 9  
Uhr vor diesem Landesgerichte angeordnet.

Laibach den 9. August 1862.

3. 288. a (2) Nr. 8342.

**Kundmachung**

über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Istrien und auf den Quarneur-Inseln für das Verwaltungsjahr 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capo d'Istria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in den aus dem anliegenden Ausweise zu erschenden Steuerbezirken, dann der Bezug der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in denselben Steuerbezirken, so weit sie zum Zollauschluß Istriens gehören, demnach mit Ausnahme des ganzen Steuerbezirkes von Castelnuovo, dann jener Theile der Steuerbezirke von Capo d'Istria und Bolosea, welche im Zollgebiete liegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen in Pacht ausgeboten wird:

1. Die Pachtverhandlungen werden auf ein Jahr, d. i. für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten Oktober 1863, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die nächstfolgenden beiden Jahre, jedoch mit Zugrundelegung der ausdrücklichen Bedingung gepflogen werden, daß in dem Falle, als in der Zwischenzeit im geschmägigen Wege eine Aenderung in der Besteuerung von Wein und Fleisch, oder von gebrannten geistigen Flüssigkeiten eintreten sollte, von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Aenderungen angesangen, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erlöschten haben.

2. Aus dem angehängten Ausweise ist die Vertheilung des Gesamtaustragspreises in österreichischer Währung auf die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjekte, so wie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Federmann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zufolge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestrafft, oder wegen des Abgangs rechtlicher

Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungswerber ausgeschlossen. Ist Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Begriffe der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisierten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung teilnehmen wollen, haben einen, den zehnten Theil des Austragspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Loope der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitations-Kommission als vorläufige Kautions zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beirringung des nächsten Grundbuchs- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kautions sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch

mit dem Schätzungsakte der verhypothezirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche im Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen sollen, stattfindet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre diesfällige Kautions durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Kautions lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Kautions vorläufig für ihre künftige Pachtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige, durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der kompetenten Finanz-Bezirks-Direktion nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushalte, und daß auf die von ihm als Kautions dieser Pachtung gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies derselbe sogleich die von dem Eigentümer der Kautions ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Kautions für seine gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Kommission überreichen und dieser Kommission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagsscheine, oder die Quittung über die hiefür erlegtebare Kautions und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Zilgungsfonds-Hauptkasse, wenn die bare Kautions bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

6. Die im Ausweise benannten Pachtbezirke und Steuerobjekte werden nur gemeinsam ausgetragen, und findet ein vorläufiges Ausgetragen einzelner Pachtbezirke oder Steuerobjekte nicht statt.

7. Es ist auch gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges einzureichen, welche nach Punkt b. auch nur auf alle drei Steuerobjekte in sämtlichen Pachtbezirken Istriens und der Quarneur-Inseln lauten dürfen.

8. Bei den schriftlichen Angeboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge S. 5 dieser Kundmachung als Kautionsdepositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Aeratsal-Kassa, oder bei einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Kautions mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherstellungs-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden; dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche ein schriftliches Offerte überreichen, und von der ihnen im Punkte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dem Charakter und Wohnorte zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offerte mit ihrem Handzeichen zu untersetzen, und dasselbe nebstdem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offerte ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusehen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitationsbedingungen entgegenlaufende Klausel beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Offerent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen und die ihm genau bekannten Pachtbedingnisse (welche daher vorläufig bei den im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Offerte, wie die mündlichen, müssen rücksichtlich der Dauer der Pachtung den im Punkte 1 gestellten Bedingungen gemäß gestellt werden.

e) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagestempel pr. 36 kr. unterliegen, und für die Offerenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefällsverwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme des Offerts dem betreffenden Offerenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capo d'Istria versiegelt, innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

Das Formular eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen.

9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendeter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitantea erklärt haben, keinen anderen Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Öffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der kompetenten Behörde über denselben entschieden worden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Mit der Bekanntmachung der Annahme eines Anbotes werden die vorläufigen Kautions oder Kautionsdepositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punkt 8 lit. b für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtvertrages und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aerars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Finanz-Behörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuerbezirks-Öbrigkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingnisse können bei der fertigten Finanz-Bezirks-Direktion und den Obern der Finanzwache in Istrien und auf den Quarneur-Inseln in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

12. Im Grunde der h. Ministerial-Entschließung vom 18. Jänner 1855, 3. 2209, wird bestimmt, daß der Pächter auch die Ein-

hebung der den Gemeinden bewilligten Zuschläge zur Verzehrungssteuer für die in Rede stehenden Objekte zu besorgen habe.

13. Die Lizitationen beginnen an dem festgesetzten Tage pünktlich um 10 Uhr Vormittags.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Capo d'Istria am 31. Juli 1862.

### Formular

#### eines schriftlichen Offertes.

(Bon Aven.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in allen 16 Verzehrungssteuer-Bezirken Istriens und der Quarneur-In-

seln, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in denselben Steuerbezirken, so weit sie dem Zollausschluß Istriens angehören, für die Zeit vom 1. November 1862, bis Ende Oktober 1863 und mit Rücksicht auf die im Punkt 1 der Kundmachung vom 31. Juli 1862 enthaltene Beschränkung den Jahrespachtschilling von . . . . . (Geldbetrag in Ziffern) d. i. . . . . (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung befüge, daß ich die in der obigen Kundmachung und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im An-

schluß den Betrag von . . . fl. . . kr. bei, (oder lege ich die Kassaquittung über das erlegte Wadium bei), . . . . . am . . . . . 1862. (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

(Bon Aven.)

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Kassaquittung.)

Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in Istrien und den Quarneur-Inseln.

### A u s w e i s

zur Kundmachung über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Istrien und auf den Quarnero-Inseln für das Verwaltungsjahr 1862.

Nr. Rang Nr.	Name des Steuerbezirkes	Bezeichnung der Objekte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird	Ausruß- preis der einzelnen Pachtobjekte	Zusammen		Hiezu 20% Zuschlag	Gesamt- Ausruß- preis	Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schrift- liche Offerte einge- bracht werden können					
				in österr. Währ.											
				fl.	fr.										
1	Capo d'Istria	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	10030 2812 1600	10030 2812 1600	— 14442 —	2006 563 320	2006 563 320	17331	—	Der 1. September 1862					
2	Pirano	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	3264 1247 1100	3264 1247 1100	— 5611 —	653 249 220	653 249 220	6733	—	Bis zum 31. August 1862 um 6 Uhr Abends					
3	Buje	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	3027 1167 900	3027 1167 900	— 5094 —	605 234 180	605 234 180	6113	—	Der 1. September 1862					
4	Pinguente	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1786 277 300	1786 277 300	— 2363 —	356 55 60	356 55 60	2834	—	Der 1. September 1862					
5	Montona	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	2509 721 600	2509 721 600	— 3830 —	501 145 120	501 145 120	5496	—	Der 1. September 1862					
6	Parenzo	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1790 570 1000	1790 570 1000	— 3360 —	358 115 200	358 115 200	4033	—	Der 1. September 1862					
7	Rovigno	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	2196 1037 2400	2196 1037 2400	— 5633 —	439 206 480	439 206 480	6758	—	Der 1. September 1862					
8	Pola	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	6769 2046 4000	6769 2046 4000	— 12815 —	1354 408 800	1354 408 800	15377	—	Der 1. September 1862					
9	Dignano	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1010 627 800	1010 627 800	— 2437 —	202 126 160	202 126 160	2925	—	Der 1. September 1862					
10	Pisino	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1993 586 900	1993 586 900	— 3479 —	399 117 180	399 117 180	4175	—	Der 1. September 1862					
11	Albona	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	2490 746 200	2490 746 200	— 3436 —	499 150 40	499 150 40	4125	—	Der 1. September 1862					
12	Bolosca	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	4343 657 400	4343 657 400	— 5400 —	869 131 80	869 131 80	6480	—	Der 1. September 1862					
13	Castelnuovo	Wein Fleisch	5164 711	5164 711	— 5875	1033 142	1033 142	7050	—	Der 1. September 1862					
14	Veiglia	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	863 911 300	863 911 300	— 2074 —	173 182 60	173 182 60	2489	—	Der 1. September 1862					
15	Eherso	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	1336 769 300	1336 769 300	— 2405 —	268 154 60	268 154 60	2887	—	Der 1. September 1862					
16	Lussinpiccolo	Wein Fleisch gebrannten geist. Flüssigkeiten	3280 1631 1200	3280 1631 1200	— 6111 —	655 326 240	655 326 240	7332	—	Der 1. September 1862					
Zusammen			51850 16515 16000	51850 16515 16000	— 84365 —	10370 3303 3200	10370 3303 3200	101238	—	Der 1. September 1862					

Capo d'Istria, am 31. Juli 1862.

3. 1500. (3) Nr. 1239.

**E d i f t.**  
Von dem l. l. Bezirksamt Seisenberg, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Josef Hummer, Handelsmann von Gilli, gegen die Eheleute Martin und Ursula Perko von Hinnach Hs. - Nr. 9, wegen aus dem Urtheile ddo. 28. August 1856, Z. 2351, und dem gerichtl. Vergleich ddo. 1. Juli 1857, Z. 1435, schuldigen 215 fl. ö. W. c. s. c., die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgült Obergurk sub Reit. Nr. 50/2 vorkommenden Halbhube in Hinnach Hs. - Nr. 9, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 190 fl. 40 kr. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 6. September, auf den 8. Oktober und auf den 8. November 1. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Gerichtssitz mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsretract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Seisenberg am 30. Juni 1862.

3. 1502. (3) Nr. 1364.

**E d i f t.**  
Von dem l. l. Bezirksamt Seisenberg, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Agnes Erbida, Erbin nach Franz Erbida von St. Michael, gegen Josef Peischl von St. Michael Nr. 9, wegen aus dem gerichtl. Vergleich ddo. 26. März 1859, Z. 545, schuldigen 162 fl. 75 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgült Seisenberg sub Urb. Nr. 29 vorkommenden, in St. Michael gelegenen Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 1029 fl. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 27. August, auf den 27. September und auf den 27. Oktober 1. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr und zwar die erste und zweite in der Amtskanzlei, die dritte in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsretract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. l. Bezirksamt Seisenberg, als Gericht, am 18. Juni 1862.

3. 1510. (3) Nr. 3611.

**E d i f t.**  
Das l. l. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, macht hiermit bekannt:

Es sei die in der Exekutionsache des Franz Bičič von Feistritz, wider Andreas Tomšić von Bač Nr. 27, plo. 221 fl. 34 kr. ö. W., mit Bescheid vom 8. April 1. J., Z. 1800, auf den 27. d. M. beim Letzteren bestimmt gewesenen 3. exekutiven Feilbietung mit vorigem Anhange auf den 1. September 1862 übertragen worden.

R. l. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 28. Juni 1862.

3. 1516. (3) Nr. 4013.

**E d i f t.**  
Von dem l. l. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Josef Domlašić von Feistritz, gegen den minderj. Josef Smerdu von Großenbrunn, unter Vertretung der Maria und des Simon Smerdu, wegen schuldigen 84 fl. 11 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 382 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 1529 fl. 20 kr. C. M., gewilligt und zur Vornahme derselben drei Feilbietungstagsatzungen auf den 2. September, auf den 3. Oktober und auf den 4. November, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtsorte mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsretract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. l. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 15. Juli 1862.

3. 1519. (3) Nr. 3910.

**E d i f t.**  
Von dem l. l. Bezirksamt Planina, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Thomas Meden von Wesulak Nr. 17, Vormund des mindrj. Georg Meden von Vigau, gegen Johann Kroschla von Wesulak, wegen aus dem w. d. Vergleich vom 6. Juni 1846 schuldigen 45 fl. 36 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Thurnak Nov. Nr. 4, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 190 fl. 40 kr. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 6. September, auf den 8. Oktober und auf den 8. November 1. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Gerichtssitz mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsretract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. l. Bezirksamt Eschenemb, als Gericht, am 29. Juni 1862.

3. 1520. (3) Nr. 4184.

**E d i f t.**  
Vom l. l. Bezirksamt Planina, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Saßgläubigers Hrn. Mathias Wolfsinger von Planina, in die Relizitation der vom Jerni Matetić von Rakel, in der Exekutionsache des Anton Turbić von Rakel, gegen Andreas Matetić von dort, pto. 235 fl. c. s. c., bei der am 1. August 1860 stattgefundenen dritten Feilbietung um den Meistbot von 1251 fl. erstandenen Realität Reit. Nr. 282 ad Haasberg, wegen Nichtzuhaltung der Lizitationsbedingnisse, gewilligt und wegen Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 5. September 1862 Vormittags 9 Uhr hiergerichts angeordnet.

Wozu die Käuflustigen mit dem Besigze einzuladen werden, daß die Realität auch unter dem Schätzungsverthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsretract und die Lizitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

R. l. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 12. Juli 1862.

3. 1523. (3) Nr. 2226.

**E d i f t.**  
Das l. l. Bezirksamt Möttling, als Gericht, macht bekannt:

Es habe Herr Johann Burghard von Möttling, wider Josef Richtig, Elisabeth Richtig und Maria Untersinger, verehelichte Richtig, hieranis die Klage auf Verjährungs- und Erlösungserklärung der auf der Klägersischen Realität ad Grundbuch Stadtgült Möttling, sub Kurt.-Nr. 174, 175 beständen Saßforderungen und zwar in Folge Übergabevertrages vom 9. Mai 1804, für Josef Richtig pr. 200 fl. und für Elisabeth Richtig pr. 100 fl. dann in Folge Ehevertrages vom 9. Mai 1804, für Maria Untersinger, verehelichte Richtig, intabulirten Heiratsprüche eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 16. September 1862, Früh 9 Uhr hieranis angeordnet, und zur Vertreibung der Geplagten, deren Aufenthalt diesem Gerichte unbekannt ist, Herr Jakob Koß von Möttling bestellt wurde.

Die genannten Geplagten werden erinnert, daß sie bei der Tagsatzung selbst oder durch einen bestellten Machthaber zu erscheinen haben, widrigens die wider sie eingelegte Verhandlung mit dem auf ihre Gefahr und Kosten bestellten Katuror gepflogen und darüber entschieden werden würde.

R. l. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 13. Juni 1862.

3. 1524. (3) Nr. 2230.

**E d i f t.**  
Von dem l. l. Bezirksamt Möttling, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Braune, durch Hrn. Dr. Benedicter von Goitschee, gegen Jacob Golovitsch von Sirekovic, wegen aus dem Vergleich vom 30. Jänner 1861 Nr. 362, schuldigen 420 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gradaž sub Kurr. Nr. 187, vorkommenden Realität, sammt Au- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 680 fl. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 19. September, auf den 20. Oktober und auf den 21. November d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsretract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. l. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 3. Juni 1862.

## Brot- und Fleisch-Tarif

in der Stadt Vaibach für die Zeit vom 16. August bis 16. September 1862.

Gattung der Feilshaft	Preis in öster. Währ. fr.	Gewicht des Gebäckes Pf. Eth. Otl.	Gattung der Feilshaft	Preis in öster. Währ. fr.	Gewicht der Fleischgat- tung Pf. Eth. Otl.
			B r o t .		
Mundsemmel	1 2	2 2 1/2 5 1	Mindfleisch ohne Zuwaage von Mast- Ochsen . . . . .	23	1 — —
Orbina. Semmel	1 2	3 1 1/2 6 2 1/2	dto. v. Zugochsen, Stier. u. Kühen	21	1 — —
Weizen-Brot	aus Mund- Semmelsteig . . . aus ordin. . . . . Semmelsteig . . .	5 10 5 10	Mindfleisch vom Lande eingeführt	19	1 — —
Roggen-Brot	aus 1/4 Weiz- zen und 3/4 Kornmehl . . .	25 2 1 19 —	Bei einer Fleischabnahme unter 3 Pfund hat keine Zugabe vom Hinterkopfe, Obersüßen, Nieren und den verstreudeten bei der Ausrichtung sich ergebenden Abfällen von Knoden, Fett und Marke Statt; bei einer Abnahme von 3 bis 5 Pfund dagegen sind die Fleischer berechtigt, davon 8 Kocht. und bei 5 bis 8 Pfund ein halbes Pf. und sofort verhältnismäßig zuzuwählen; doch wird ausdrücklich verboten, sich bei dieser Zuwaage fremdartiger Fleischteile, als Kalb-, Schaf-, Schwein-, Fleisch u. dgl. zu bedienen. Wer immer eine Feilshaft nicht nach dem vorläufigen Preise, Gewicht, oder in einer schlechteren oder andern Qualität, als durch die Tore vorgeschrieben ist, verkauft, wird noch den bestehenden Gesetzen unanständlich bestraft werden. In welcher Hinsicht auch das laufende Publikum aufgefordert wird, für die in diesem Tarife enthaltenen Feilshäften auf keine Weise mehr, als die Sazung anweiset, zu bezahlen; jede Überhaltung und Bevortheilung aber, welche sich ein Gewerbetreibende gegen die Sazung erlauben sollte, folglich dem Magistrat zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.		
Oblatbrot aus Nach- mehlsteig vulgo Sor- schitz genannt,	5 10	24 — 1 16 —			

## Tarifa za kruh in meso

v Ljubljani od 16. Augusta do 16. Septembra 1862.

Prodajne stvari	cena po avstr. vredn. kraje.	v a g a	Prodajne stvari	cena po avstr. vredn. kraje.	v a g a
Zemlja	1 2	2 5 1	Goveje meso brez priklade od pitanih volov . . . . .	23	1 — —
Reglja	1 2	3 1/2 6 2 1/2	Goveje meso brez priklade od vprežnih volov, bikou, krav	21	1 — —
Pšenični kruh iz zemeljskiga)	5 10	13 26 1	Goveje meso s kmetov . . . . .	19	1 — —
testa)	5 10	16 1	Kader se uzame mesa manj od 3 funtov, tedaj se ne sme prikladati od zatihlka; gornjih nog, ledic in drugih mesarskih prikladkov, kakor kosti, tolše, mozga; kedar se pa vzame 3 do 5 funtov, ima mesar pravico, 8 lotov; pri 5 do 8 funtov, pa pol funta priklade dati, in tako v ti primeri naprej vendar se razločno prepoveduje, dajati za priklado meso od druge živine, na pr. teleče, ovce, svinsko itd.		
Soržični, prav za iz 1/4 pšenice	5	25 2	Kader kolik stvari ne prodaja po tarifni ceni in vagi, ali je jih prodaja od slabšč ali od druge vrste, kakor tarifa piše, ima se kaznovati po obstoječih postavah. Kupovaci se opominjajo, da naj se nobeno, v tarifi imenovan stvar ne plačajo več, kakor postavljen ceno; pa da naj vsako krvico v ceni ali vagi ki jo storji kaki obertnik proti tarifi, obznanijo precej mestnemu poglavarstvu, da ga bo kaznavalo.		
prav reženi kruh) in 1/4 režene moko	10	1 19 —			
Corni kruh iz zadnje moko)	5 10	24 — 1 16 —			